

Luzern, 8. September 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 520**

Nummer: A 520
Protokoll-Nr.: 968
Eröffnet: 08.09.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Bolliger Roman und Mit. über die Verwendung eines allfälligen Kantonsbeitrags für Steeltec**Vorbemerkungen**

Gemäss Artikel 14^{bis} Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ([StromVG](#)) können Eisen-, Stahl- und Aluminiumunternehmen von strategischer Bedeutung Überbrückungshilfen in Form von Netznutzungsentgeltreduktionen über vier Jahre (2025-2028) gewährt werden. Unternehmen, die von den Überbrückungshilfen profitieren wollen, müssen verschiedene Bedingungen und Auflagen erfüllen, insbesondere müssen sie Standortgarantien abgeben, auf die Auszahlung von Dividenden verzichten und einen Netto-null-Fahrplan nach Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit ([KIG](#)) erarbeiten (Art. 14^{bis} Abs. 3 [StromVG](#)).

Während der parlamentarischen Beratung hat der Ständerat einen Absatz (Art. 14^{bis} Abs. 4 [StromVG](#)) eingefügt, der verlangt, dass die Überbrückungshilfe nur erfolgen kann, wenn der Standortkanton zusätzlich eigene Finanzhilfen zur Unterstützung der Unternehmen gewährt. Die Finanzhilfen betragen mindestens die Hälfte der jeweiligen Reduktion. Aus den Diskussionen im Bundesparlament ist hervorgegangen, dass die Kantone zusätzliche Finanzhilfen «a-fonds-perdu» leisten müssen.

Die Standortkantone können ihre Finanzhilfen in verschiedenen Formen gewähren (vgl. Art. 9 der [Verordnung](#) über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung): Direkte Subventionen, Abzüge bei öffentlichen Abgaben oder vergünstigte Darlehen. Die Finanzhilfen müssen den Empfängern zugutekommen. Die Standortkantone können diese Instrumente auch kombinieren, müssen die Hilfen anteilmässig aber spätestens bis Ende 2026 gewähren. Erfolgt die kantonale Unterstützung nicht oder wird sie zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, wird die gewährte Reduktion der Netznutzungsentgelte aufgehoben und die Unternehmen müssen die gewährten Reduktionen nachzuzahlen.

Zu Frage 1: Inwiefern kann sich eine entsprechende Mittelverwendung positiv auf den Kanton als Wirtschaftsstandort auswirken?

Sollte der Kanton Luzern gemäss Artikel 14^{bis} Absatz 4 [StromVG](#) einen kantonalen Beitrag in Form einer Finanzhilfe in Höhe von 8,5 Millionen Franken an die Steeltec AG sprechen – was wir gemäss unserer Stellungnahme zum Postulat [P 347](#) Budmiger Marcel und Mit. über die Kantonsbeteiligung an der Rettung des Produktionsstandortes Emmen nicht vorsehen –, wirkt dieser primär bei der Empfängerin. Die Steeltec AG wäre weitgehend frei, wie sie die erhaltenen Mittel einsetzt. Ausgeschlossen ist gemäss Bundesrecht die Ausrichtung von Dividenden, Tantiemen, Sondervergütungen und variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats für die Jahre 2025–2028. Untersagt sind zudem andere Mittelabflüsse wie die Gewährung von Darlehen an die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der nahestehenden Personen für die gleiche Periode.

Zur Bedeutung der Steeltec AG für den Wirtschaftsstandort Luzern und zu den Massnahmen, mit denen der Kanton Luzern sie in ihrer schwierigen Situation unterstützt, verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zur Anfrage [A 304](#) und zu den Postulaten [P 306](#) und [P 307](#).

Zu Frage 2: Ist es grundsätzlich denkbar, dass der Kanton seinen Beitrag einsetzt, um Photovoltaikanlagen mitzufinanzieren, damit Steeltec dank eigener PV-Anlagen oder dank PV-Anlagen, an denen Steeltec beteiligt ist, längerfristig möglichst tiefe Stromkosten hat?

Zu Frage 3: Ist es grundsätzlich denkbar, dass der Kanton seinen Beitrag einsetzt, um ein Pilotprojekt bei der Steeltec zur teilweisen Vermeidung der fossilen Restemissionen im Betrieb durch lokal produzierten Wasserstoff zu finanzieren?

Zu Frage 4: Ist es grundsätzlich denkbar, dass der Kanton seinen Beitrag einsetzt, um bisher nicht genutzte Abwärme aus dem Stahlwerk für Fernwärme zu nutzen und damit Steeltec eine zusätzliche Einnahmequelle zu erschliessen?

Die vom Bundesparlament beschlossenen Massnahmen sollen die Kreislaufwirtschaft der Schweiz stärken und Arbeitsplätze erhalten. Auslöser sind die hohen Energiepreise, die Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten mit strategischer Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft der Schweiz vor grosse Herausforderungen stellen. Das System des Bundes ist nach unserer Einschätzung nicht so ausgestaltet, dass die Standortkantone zusätzliche Bedingungen und Auflagen an die Gewährung von Finanzhilfen im Sinne von Art. 14^{bis} [StromVG](#) knüpfen. Eine Verknüpfung mit zusätzlichen Auflagen, wie sie in den Fragen 2, 3 und 4 vorgeschlagen wird, würde eine bedeutende Verkomplizierung und ein erhebliches Risiko für die Abwicklung der kantonalen Finanzhilfe darstellen – sofern sie denn von Bundesrechtswegen überhaupt zulässig wäre. Würden mit einer kantonalen Finanzhilfe verknüpfte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, müsste diese in Extremis widerrufen respektive zurückgefordert werden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass das Unternehmen auch die vom Bund gewährten Reduktionen des Netznutzungsentgelts nachbezahlen müsste.

Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechender Mitteleinsatz dazu beitragen kann, dass Steeltec möglichst emissionsfrei produziert und dass dies längerfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Steeltec stärken kann?

Wie bereits in unserer Antwort zu den Fragen 2, 3 und 4 ausgeführt, sehen wir keine Verknüpfung von kantonalen Finanzhilfen nach Artikel 14^{bis} Absatz 4 [StromVG](#) mit Klima- und

Energiemassnahmen. Für die Förderung von Klimamassnahmen in der Industrie stehen andere Instrumente zur Verfügung. So stellt der Bund mit dem [KIG](#) während 6 Jahren insgesamt 1,2 Milliarden Franken zur Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen zur Verfügung, indem Massnahmen oder Programme von Unternehmen auf dem Weg zur Dekarbonisierung unterstützt werden (Art. 6 [KIG](#)). Die Förderanträge müssen von einem Netto-null-Fahrplan nach Artikel 5 Absatz 2 [KIG](#) begleitet werden, wie er auch für eine Überbrückungshilfe nach Artikel 14^{bis} [StromVG](#) erforderlich ist (vgl. Vorbemerkungen). Auch auf kantonaler Ebene sehen wir mit dem Planungsbericht Klima und Energie Förderbeiträge an Industrieunternehmen für Massnahmen zur Umstellung auf fossilfreie und erneuerbare Prozessenergie vor (Massnahme KS-I1.1). Von diesen Fördermöglichkeiten können alle Industriebetriebe profitieren – also auch die Steeltec –, um damit auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben.

Zu Frage 6: Sieht er weitere mögliche positive Auswirkungen auf Unternehmen im Bereich Cleantech im Kanton Luzern aufgrund einer gezielten Verwendung einer allfälligen kantonalen Unterstützung für Steeltec für PV-Anlagen, Wasserstofftechnologie oder Fernwärme?

Wir verweisen auf unsere bisherigen Ausführungen – insbesondere auf die Vorgabe, dass Unternehmen, die von Finanzhilfen profitieren möchten, einen Netto-null-Fahrplan nach Artikel 5 Absatz 2 [KIG](#) erarbeiten müssen. Dies gilt sowohl für Überbrückungshilfen im Sinne von Artikel 14^{bis} [StromVG](#) als auch für Förderbeiträge im Sinne von Artikel 6 [KIG](#).

Zu Frage 7: Ist bei einem entsprechenden Mitteleinsatz grundsätzlich auch eine Finanzierung als Klima- und Energiemassnahme denkbar?

Eine Verknüpfung von wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen, die auf die Rettung eines einzelnen Unternehmens zielen, mit Fördermassnahmen im Klima- und Energiebereich erachten wir als nicht sinnvoll. Die für entsprechende Fördermassnahmen zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollten für alle Unternehmen im Kanton Luzern zugänglich sein und es ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Förderbeiträge im Klima- und Energiebereich sind zudem an klar definierte Förderbedingungen geknüpft, die erfüllt sein müssen.

Sollte Ihr Rat entscheiden, dass der Kanton Luzern – in Ergänzung zur Überbrückungshilfe des Bundes – die nötigen kantonalen Finanzhilfen bereitstellen soll, wären bis spätestens Ende 2026 gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen ([FLG](#)) durch Ihren Rat ein Dekret über einen Sonderkredit sowie ein Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zu verabschieden, da die dafür erforderlichen Mittel nicht im Aufgaben- und Finanzplan eingeplant sind.

Zu Frage 8: Ist aus Sicht des Regierungsrates mit einem entsprechenden Mitteleinsatz eine Erfüllung der Anforderungen des StromVG für den Erhalt der Bundesunterstützung möglich?

Wir verweisen auf unsere bisherigen Ausführungen.